

A m t s b l a t t

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 16

Potsdam, den 27. Januar 2005

Nr. 1

Inhalt:

- Beiträge für straßenbauliche Maßnahmen und Kostenersatz für Grundstückszufahrten – Satzung	1	- Satzung Fischer-Innung	13
- Hundesteuer – Änderungssatzung	5	- Bodenordnungsverfahren „Drewitzer Nuthewiesen“ – Wahl des Vorstandes	15
- Lankestraße – Teileinziehung	5	- Hinweisbekanntmachung der MBS	15
- Siedlungsweg, Fahrland – Einziehung	6	- Bekanntmachung der RegTP	16
- Schlüterstraße – Einziehung	6	ENDE DES AMTLICHEN TEILS	
- Straßenbenennung	6	- Familienferienfahrten	16
- Widmung des Fuß- und Radweges in der Persiusstraße/Hessestraße	7	- Jubilare	16
- Berufung von Ersatzpersonen	7		
- Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 2. Februar 2005	8		
- Jahresrechnungen Potsdam einschließlich Amt Fahrland, Golm, Uetz-Paaren, Marquardt, Neu-Fahrland, Groß Glienicke, Fahrland, Satzkorn	11		
- Versammlung Jagdgenossenschaft Satzkorn – Einladung	13		

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen und von Kostenersatz für Grundstückszufahrten der Landeshauptstadt Potsdam vom 21.12.2004

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 01.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- § 5 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2003 (GVBl. I, S. 294)
- §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2003 (GVBl. I, S. 294)

§ 1 Beitragstatbestand

(1) Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von Einrichtungen und Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) erhebt die Landeshauptstadt Potsdam von den gemäß § 8 dieser Satzung Beitragspflichtigen Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Diese Beiträge werden als Gegenleistung dafür erhoben, dass den Beitragspflichtigen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Bereich Marketing/Kommunikation, Dr. Sigrid Sommer
Redaktion: Rita Haack
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,
Tel.: 03 31/2 89 12 64 und 03 31/2 89 12 61
Kostenlose Bezugsmöglichkeiten: Internetbezug über www.potsdam.de
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81
Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Medienforum Kirchsteigfeld, Anni-v.-Gottberg-Straße 12 – 14
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37 – 39
Volkshochschule, Dortustr. 37
Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6
Gesamtherstellung:
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,
Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

dieser Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

(2) Zu den Anlagen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, und öffentliche Feld- und Waldwege (Wirtschaftswege).

**§ 2
Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

**§ 3
Anteil der Landeshauptstadt Potsdam und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam trägt den Teil des Aufwandes, der

- a) auf die Inanspruchnahme der Anlage durch die Allgemeinheit entfällt,
- b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 4 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu zahlen.

(2) Der Anteil der Landeshauptstadt (LH) Potsdam und der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand nach § 3 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	Anteil der LH Potsdam	Anteil der Beitragspflichtigen
1. Anliegerstraßen		
a) Fahrbahn	25 %	75 %
b) Radweg (einschließlich Sicherheitsstreifen)	25 %	75 %
c) Park- und Abstellflächen	25 %	75 %
d) Gehweg	25 %	75 %
e) kombinierter Geh- und Radweg	25 %	75 %
f) Beleuchtung	25 %	75 %
g) Oberflächenentwässerung	25 %	75 %
h) selbständige Grünanlagen und Straßenbegleitgrün Eine selbständige Grünanlage liegt dann vor, wenn einem Straßenstreifen nach seinem Umfang und der Intensität seiner Bepflanzung eine derartige selbständige Bedeutung zukommt, dass es gerechtfertigt ist, diesen Streifen als gesonderte Teileinrichtung „Grünstreifen“ zu qualifizieren.	25 %	75 %
i) Mischverkehrsflächen Mischverkehrsflächen sind Flächen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch zeitlich unbedingt auch mit Fahrzeugen benutzt werden können.	25 %	75 %
2. HAUPTSCHLIEßUNGSSTRAßEN		
a) Fahrbahn	50 %	50 %
b) Radweg (einschließlich Sicherheitsstreifen)	50 %	50 %
c) Park- und Abstellflächen	40 %	60 %
d) Gehweg	40 %	60 %
e) kombinierter Geh- und Radweg	45 %	55 %
f) Beleuchtung	40 %	60 %

g) Oberflächenentwässerung	45 %	55 %
h) selbständige Grünanlagen und Straßenbegleitgrün	40 %	60 %
3. Hauptverkehrsstraßen		
a) Fahrbahn	70 %	30 %
b) Radweg (einschließlich Sicherheitsstreifen)	70 %	30 %
c) Park- und Abstellflächen	50 %	50 %
d) Gehweg	50 %	50 %
e) kombinierter Geh- und Radweg	60 %	40 %
f) Beleuchtung	50 %	50 %
g) Oberflächenentwässerung	60 %	40 %
h) selbständige Grünanlagen und Straßenbegleitgrün	50 %	50 %
4. Hauptgeschäftsstraßen		
a) Fahrbahn	40 %	60 %
b) Radweg (einschließlich Sicherheitsstreifen)	40 %	60 %
c) Park- und Abstellflächen	25 %	75 %
d) Gehweg	35 %	65 %
e) kombinierter Geh- und Radweg	35 %	65 %
f) Beleuchtung	40 %	60 %
g) Oberflächenentwässerung	40 %	60 %
h) selbständige Grünanlagen und Straßenbegleitgrün	35 %	65 %
5. Öffentliche Feld- und Waldwege (Wirtschaftswege)		
	25 %	75 %

(3) Bei den in § 3 Absatz 2 Ziffer 1 bis 5 genannten Straßenarten handelt es sich um Verkehrsflächen in beplanten wie unbeplanten Gebieten.

(4) Im Sinne des § 3 Absatzes 2 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen, dazu gehören auch die Wohnwege.

2. Hauptschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraße nach Ziffer 3 sind.

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem übergehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes- und Landesstraßen im Bereich der Ortsdurchfahrten.

4. Hauptgeschäftsstraßen:

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt.

5. Öffentliche Feld- und Waldwege (Wirtschaftswege):

Wege in der Baulast der Gemeinde, die vornehmlich die Zufahrt zu land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken im Außenbereich ermöglichen oder erleichtern, aber in der Regel auch von Dritten in Anspruch genommen werden.

(5) Für Verkehrsanlagen, die in § 3 Absatz 2 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, erlässt die Stadtverordnetenversammlung Einzelfallsatzungen.

**§ 4
Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

(1) Der nach §§ 2 – 3 ermittelte Aufwand wird auf die erschlosse-

nen Grundstücke nach deren Fläche verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch – jedes zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

(2) Als Grundstücksfläche i. S. d. § 4 Abs. 1 gilt bei baulich, gewerblich oder sonstig genutzten Grundstücken (z. B. Forstfläche, Ackerland oder Grünland), die außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans liegen

- a) bei Grundstücken, die an die Anlage grenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt;
- b) bei Grundstücken, die nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach § 4 Absatz 2 Satz 1, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen oder zulässigen Nutzung.

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes und der Nutzung wird die maßgebliche Grundstücksfläche vervielfacht mit

- a) 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
- e) 2,00 bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen,
- f) 2,25 bei einer Bebaubarkeit mit sechs Vollgeschossen.

Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach der Brandenburgischen Bauordnung Vollgeschosse sind und zu Wohn- und Gewerbezwecken genutzt werden können oder bei Geschossen, die rein tatsächlich so genutzt werden.

- g) 0,5 bei Grundstücken, die einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze)
- h) 0,1 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können sowie bei Grundstücken im Außenbereich.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse gilt bei Grundstücken,

1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die durch 3,0 geteilte Gebäudehöhe (Traufhöhe), wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abgerundet werden,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,0 geteilte

höchstzulässige Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abgerundet werden,

- d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, die nach der näheren Umgebung zulässige Anzahl der Vollgeschosse.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgelegte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

2. die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, wenn sie

- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der nach der näheren Umgebung zulässigen Vollgeschosse.
- b) unbebaut sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung zulässigen Vollgeschosse.

§ 4 Absatz 4 Nr. 1 Buchstaben d) und e) gelten entsprechend.

3. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

(5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die im § 4 Absatz 3 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:

1. bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern- und Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentrum und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
2. bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter § 4 Absatz 5 Ziffer 1. genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
3. bei Grundstücken außerhalb der unter § 4 Absatz 5 Ziffer 1. und 2. bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Handels-, Post-, Bahngebäuden, Krankenhaus-, Schul-, Hochschul- und Universitätsgebäuden), wenn diese Nutzung mehr als ein Drittel der vorhandenen Geschossfläche übersteigt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 5

Vorausleistungen und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Landeshauptstadt Potsdam Vorausleistungen auf die künftige Beitragsschuld erheben.

(2) Die Höhe der Vorausleistungen beträgt 80 % des voraussichtlich endgültigen Straßenbaubeitrages.

(3) Der Straßenbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösebeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

§ 6 Abschnitte von Anlagen

Für selbstständig benutzbare Abschnitte einer Verkehrsanlage kann der Aufwand jeweils selbstständig ermittelt und erhoben werden.

§ 7 Kostenspaltung

(1) Der Beitrag bzw. die Vorausleistungen können für:

- a) Grunderwerb,
- b) Freilegung,
- c) Fahrbahn,
- d) Radweg,
- e) Gehweg,
- f) kombinierte Geh- und Radwege,
- g) Park- und Abstellflächen,
- h) Beleuchtung,
- i) Oberflächenentwässerung,
- j) selbständige Grünanlagen und Straßenbegleitgrün

gesondert und in Reihenfolge des für den Beitragspflichtigen nutzbaren Baufortschritts erhoben werden.

(2) Der § 7 Absatz 1 gilt entsprechend für Abschnitte von Verkehrsanlagen.

§ 8 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn im Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder der Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, alle für die Veranlagung

erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Landeshauptstadt Potsdam zu machen bzw. glaubhaft zu machen. Er hat bei örtlichen Feststellungen der Landeshauptstadt Potsdam die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Abgabenbescheides fällig.

§ 10 Beteiligung der Anlieger

Die Verwaltung hat die betroffenen Anlieger frühzeitig von der Entscheidung über eine Straßenbaumaßnahme zu informieren. Spricht sich eine Mehrheit der Anlieger gegen die geplante Straßenbaumaßnahme aus, ist die Angelegenheit der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorzulegen. § 10 Satz 2 gilt nicht, soweit lediglich Grundstückszufahrten im Sinne von § 11 hergestellt werden.

§ 11 Kostenersatz für Grundstückszufahrten

(1) Der Landeshauptstadt Potsdam ist der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstückszufahrt zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen zu ersetzen. Vom Ersatz der Kosten für die Unterhaltung sind die Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst ausgenommen. Der zu erstattende Aufwand und die zu erstattenden Kosten sind in tatsächlich entstandener Höhe zu ersetzen. Für die Person des Kostenerstattungspflichtigen gilt § 8 entsprechend.

(2) Wird eine Überfahrt über einen Geh- oder Radweg aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen solchen Geh- oder Radweg entspricht, hat der Kostenerstattungspflichtige der Landeshauptstadt Potsdam die Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung zu ersetzen. § 11 Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Der Ersatzanspruch nach den § 11 Abs. 1 und 2 entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt oder der Überfahrt über den Geh- oder Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. § 9 gilt entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.07.2004 in Kraft.

Potsdam, den 21.12.2004

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

Erste Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 30.12.2004

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 06.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

§ 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderen dienstrechtlichen Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I/04 S. 59, 66).

§§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, S. 174) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 29.06.2004 (GVBl. I/04, S. 272).

Die Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 09.02.2004 (Amtsblatt Nr. 5/2004 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 3 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:
 - b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl;

Nach Absatz 3 Buchstabe b) werden die folgenden Buchstaben c) und d) eingefügt:

- c) als Rettungshunde, welche die hierfür notwendige Brauchbarkeitsprüfung erfolgreich abgelegt haben und im Katastrophenschutz oder Rettungsdienst Einsatz finden oder
- d) als Jagdgebrauchshunde, welche die hierfür notwendige Brauchbarkeitsprüfung erfolgreich abgelegt haben und den Jagdausübungsberechtigten, sofern diese im Besitz eines gültigen Jagdberechtigungsscheines sind, überwiegend zur Ausübung der Jagd auf dem Gebiet der Stadt Potsdam dienen.

2. In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den 30.12.2005

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Beabsichtigte Teileinziehung öffentlichen Straßenlandes (Verkehrsfläche) Lankestraße – Potsdam-Babelsberg

Gemäß § 8 Abs. 1, Satz 2, Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) i. d. F. vom 10. Juni 1999 (GVBl. I S. 211, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2002, GVBl. I S. 62) wird die Lankestraße durch Teileinziehung für die Verkehrsart Kraftfahrzeugverkehr auf ein zulässiges Gesamtgewicht von 3,0 t beschränkt.

Lage:

- Gemarkung Babelsberg
- Flur 22
- Flurstücke 690 mit einer Teil-Fläche von ca. **2.600,00 m²**

Begründung:

Die Lankestraße verbindet als Gemeindestraße (Ortsstraße) die Allee nach Glienicke und die Waldmüllerstraße. Dabei wird über die Parkbrücke das Gewässer „Glienicke Lake“ gequert. Durch Veränderung der Tragfähigkeit der Brücke ist nur noch eine Gesamtbelastung von 3,0 t zulässig. Diese Belastungsgrenze wird auf absehbare Zeit nicht gebessert. Daher ist es unter Berücksichtigung der gesamten Straßensituation aus Gründen der technischen Verkehrssicherheit und zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten und Gefährdungen für die Verkehrsteilnehmer und Anwohner notwendig, durch eine Widmungsbeschränkung für die Verkehrsart Kraftfahrzeugverkehr, diese Straße für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,0 t zu sperren.

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte, die Lage der Verkehrsfläche sowie die Gemarkung, Flur und Flurstück können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, Helene-Lange-Straße 14, 14467 Potsdam, Zimmer 314, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung (Tel.: 03 31/2 89 32 69).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Teileinziehung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Potsdam oder beim Bereich Straßenverkehr oder bei jeder anderen Dienststelle innerhalb der Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Potsdam, 21. Dezember 2004

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Beabsichtigten Einziehung öffentlichen Straßenlandes (Verkehrsfläche) „Siedlungsweg“ in 14476 Fahrland

Es wird beabsichtigt, gemäß § 8, Abs. 1, Satz 1, des Brandenburgischen Straßengesetzes Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) i. d. F. vom 10. Juni 1999 (GVBl. I S. 211, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2002 GVBl. I S. 62), die Einziehung einer Verkehrsfläche vorzunehmen.

Lage:

- Gemarkung Fahrland
- Flur 8
- Flurstück 97/8 mit einer Teilfläche von ca. **500,00 m²**

Begründung:

Der „Siedlungsweg“ an der Marquardter Straße in Fahrland befindet sich im B-Plan-Gebiet „Gewerbegebiet an der Marquardter Straße“ im OT Fahrland. Der B-Plan setzt diesen Weg als Zufahrt zu den vorgesehenen Grundstücken als Privatweg fest.

Die Einziehung dieser Verkehrsfläche erfolgt aus Gründen des öffentlichen Wohls.

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte, die Lage der Verkehrsfläche

sowie die Gemarkung, Flur und Flurstücke können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, 14461 Potsdam, Helene-Lange-Straße 14, Zimmer 314, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung (Tel.: 03 31/2 89 32 69).

Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb der Auslegungsfrist von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, 14461 Potsdam, Helene-Lange-Straße 14, vorgebracht werden.

Potsdam, 03.01.2005

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Verfügung zur Einziehung öffentlichen Straßenlandes (Verkehrsfläche) Schlüterstraße

Gemäß § 8, Abs. 1, Satz 1, des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 12.06.1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I, Nr. 12, vom 28. Juni 1999, wird die Einziehung einer Verkehrsfläche (z.Z. Nutzung als Stell- und Straßenfläche) vorgenommen. Die innerhalb der gesetzlichen Auslegungsfrist von drei Monaten geäußerten Bedenken und Gegenvorstellungen wurden ausgewertet.

Lage:

- Gemarkung Potsdam
- Flur 22
- Flurstück 591 mit einer Teilfläche von ca. 650,00 m²

Begründung:

Das Flurstück 591 ist Eigentum der Wohnungsbaugenossenschaft 1903 e. G. Potsdam seit 1929. Die Nutzung des Flurstückes als Verkehrsfläche entstand durch die jahrelange Duldung. Mit der eigenen Nutzung durch die Wohnungsgenossenschaft entfällt die Verkehrsbedeutung dieser Verkehrsfläche.

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte, die Lage der Verkehrsfläche sowie die Gemarkung, Flur und Flurstücke können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, 14461 Pots-

dam, Helene-Lange-Straße 14, Zimmer 314, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung (Tel.: 03 31/2 89 32 69).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Potsdam, Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Potsdam, 13. Januar 2005

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Benennung einer Privatstraße in 14476 Potsdam – Neu Fahrland

Im Ortsteil Neu Fahrland wird eine Privatstraße, abzweigend von der Straße „Am Föhrenhang“, benannt in „**Martinsweg**“.

Der Plan zur Lage dieser Verkehrsfläche kann bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, 14461 Potsdam, Helene-Lange-Straße 14, Zimmer 314, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr,

- donnerstags von 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung (Tel.: 03 31/2 89 32 69).

Potsdam, 3. Januar 2005

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Verfügung zur Widmung des Fuß- und Radweges in der Persiusstraße/Hessestraße

Auf der Grundlage der §§ 2 (1) und 6 (1) des Brandenburgischen Straßengesetzes BbgStrG i. d. F. vom 10. Juni 1999, 1999 (GVBl. I S. 211 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2002 GVBl. I S. 62), wird der Fuß- und Radweg Persiusstraße/Hessestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

1. Lagebezeichnung:

1.1. Der Fuß- und Radweg – Persiusstraße/Hessestraße – befindet sich in Potsdam – Nauener Vorstadt. Dieser Fuß- und Radweg verläuft, beginnend an der Wendeschleife Persiusstraße, ca. 30,00 m in nord-westliche Richtung bis zur Hessestraße. Von dort aus führt er ca. 40,00 m in nord-östliche Richtung bis an das Grundstück der Evangelischen Gemeinde.

1.2. Lage: Gemarkung Potsdam, Flur 1
Flurstück 866 = 73,00 m²
Flurstück 868 = 11,00 m²
Flurstück 870 = 34,00 m²
Flurstück 871 = 20,00 m²
Gesamtfläche = ca.: 138,00 m²

Der Lageplan sowie Auszüge aus dem Liegenschaftskataster mit Angaben über die Gemarkung, Flur und Flurstücke können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Bereich Straßenverkehr, Helene-Lange-Straße 14, Zimmer 314, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung (Tel.: 03 31/2 89 32 69).

2. Widmungsinhalt:

- 2.1 Funktion: Fuß- und Radweg
- 2.2 Einstufung: Der Fuß- und Radweg wird gemäß § 3, Abs. 1, Nr. 3, Abs. 4, Nr. 2, BbgStrG, als Ortsstraße eingestuft.
- 2.3 Träger der Straßenbaulast: Stadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen
- 2.4 Besonderheiten: Widmungsbeschränkung:
Nutzung nur für Fußgänger und Radfahrer

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Potsdam oder beim Bereich Straßenverkehr oder bei jeder anderen Dienststelle innerhalb der Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Potsdam, 19. Januar 2005

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Berufung von drei Ersatzpersonen in die Stadtverordnetenversammlung sowie zweier Ersatzpersonen in den Ortsbeirat des Ortsteiles Groß Glienicke

Gemäß § 60 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mache ich bekannt:

Frau Maren Poeschke und Herr Lutz Boede legten zum 14.01.2005 ihre Mandate für die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam nieder. Da bei Frau Julia Struwe durch den Fortzug aus Potsdam die Wahlrechtsvoraussetzungen weggefallen sind, wurden als nunmehr nächstfolgende Ersatzpersonen Herr Axel Kruschat und Frau Heiderose Gerber in die Stadtverordnetenversammlung berufen.

Weiterhin erklärte mir Herr André Stephan ebenfalls zur Niederschrift, dass er sein Mandat für die Stadtverordnetenversammlung zum 31.01.2005 niederlegt. Als nächstfolgende Ersatzperson wur-

de Herr Dieter Scharlock in die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam berufen.

Herr Jörg Lenschow und Herr Prof. Dr. Bernhard Kroener erklärten im Dezember 2004 zur Niederschrift, dass sie ihre Mandate im Ortsbeirat des Ortsteiles Groß Glienicke der Landeshauptstadt Potsdam niederlegen. Als nächste zu berücksichtigende Ersatzpersonen wurden Herr Uwe Stab sowie Frau Julia Knigge zum Mitglied des Ortsbeirats Groß Glienicke berufen.

Potsdam, den 20.01.2005

Dr. Förster
Kreiswahlleiter

13. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gremium: Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Sitzungstermin: Mittwoch, 02.02.2005, 13.00 Uhr

Ort, Raum: Stadtverwaltung Potsdam, Haupthaus, Fr.-Ebert-Str. 79 – 81, Plenarsaal

Bei einer eventuellen Vertagung der Sitzung findet diese am
darauf folgenden Montag, 7. Februar 2005, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

0 **Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
sowie der ordnungsgemäßen Ladung/Bestätigung der
Tagesordnung/Bestätigung der Niederschrift vom
01.12.2004**

1 **Bericht des Oberbürgermeisters**

2 **Fragestunde**

Zu folgenden Themen liegen Anfragen vor:

Schwerlastverkehr in der Konrad-Wolf-Allee, Lenin-Statue, Widersprüche zu Alg II – Bescheiden bei der PAGA, Sicherheit der Fortführung der Arbeit sozialer Einrichtungen in Potsdam, Zuschüsse für Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim der Oberstufenzentren, Einführung von Nutzungsentgelten für Sportstätten, Einnahmen aus Sportmarketing, Uferweg Griebnitzsee, Stand der Zusammenarbeit mit den Ortsbeiräten, Verfallene Baracke an der Einmündung Uferwanderweg/Kastanienallee, Stadtkanal, Campus Am Stern, Kulturhaus Babelsberg, Verlegung des Potsdam-Kollegs von Teltow nach Potsdam im Jahre 2007, Spaßbadneubau, Rauch- und Alkoholverbot in Jugendclubs, Erweiterung des Bundesvermögensamtes, Durchsetzung Rauchverbot

Weitere Fragen können durch die Stadtverordneten bis
Donnerstag, 27.02.2005, eingereicht werden.

3 **Haushaltssatzung 2005**

3.1 Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Potsdam für das
Haushaltsjahr 2005
04/SVV/0919 Oberbürgermeister, Bereich Haushalt
und KLR

3.1.1 Finanzierung der Kinder- und Jugendarbeit 2005
04/SVV/0501 Fraktion PDS

3.1.2 Konzept zur Verbesserung der Gesamtsituation der Stadt-
und Landesbibliothek Potsdam
gemäß Vorlage: Auftrag der StVv an den Oberbürger-
04/SVV/0810 meister

3.1.3 Berücksichtigung der Maßnahme 'Ampel Kreuzung Potsdamer
Straße/Florastraße' in der Prioritätenliste im Haushalt 2005
gemäß Vorlage: Auftrag an den Oberbürgermeister
04/SVV/0726

3.2 Haushaltssicherungskonzept 2005 – 2008
04/SVV/0905 Oberbürgermeister, Zentrale Steue-
rungsunterstützung

3.3 Feststellung der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe
04/SVV/0917 Oberbürgermeister, Bereich Haushalt
und KLR

3.4 Finanzplan und Investitionsprogramm 2004 – 2008
04/SVV/0918 Oberbürgermeister, Bereich Haushalt
und KLR

4 **Wiedervorlagen aus den Ausschüssen – Vorlagen der
Verwaltung –**

4.1 Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt
Potsdam
04/SVV/0733 Oberbürgermeister, FB Ordnung und
Sicherheit

4.2 Nutzungs- und Gebührensatzung für das Wohnheim der
Oberstufenzentren der Landeshauptstadt Potsdam
04/SVV/0790 Oberbürgermeister, FB Schule und
Sport

4.3 Verträge zur Überleitung des Betriebes der Hallen- und
Strandbäder an die Stadtwerke Potsdam GmbH (SWP)
04/SVV/0888 Oberbürgermeister, FB Schule und
Sport

4.4 Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 101 'Paul-
Neumann-Straße'
04/SVV/0889 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung
und Bauordnung

4.5 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 51-1 'Am Sil-
bergraben' und Beschluss zur Ergänzung des Flächennut-
zungsplanes im Bereich Trebbiner Straße
04/SVV/0928 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung
und Bauordnung

5 **Wiedervorlagen aus den Ausschüssen – Vorlagen der
Fraktionen –**

5.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Ortslage Drewitz
03/SVV/0820 Fraktion CDU

5.2 Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes 'Frei-
zeitpark Drewitz'
04/SVV/0103 BürgerBündnis, Grüne/B 90 und FDP

5.3 Garnisonkirche
04/SVV/0268 Fraktion PDS

5.4 Finanzierung Kulturstandort
04/SVV/0346 Fraktion BürgerBündnis

5.5 Beirat für Suchtprävention/Suchtberatung
04/SVV/0357 Fraktion PDS

5.5.1 Beirat für Suchtprävention/Suchtberatung
bezüglich DS Nr.: 04/SVV/0357
05/SVV/0043 Oberbürgermeister, FB Umwelt und
Gesundheit

5.6 Zentrum Ost
04/SVV/0371 Fraktion SPD

5.7 Luftschiffhafen
04/SVV/0515 Fraktion PDS

5.8 Maßnahmeplan für Kartzow
04/SVV/0587 Fraktion Grüne/B90

5.9 Aktualisierung des Verkehrsentwicklungsplanes
04/SVV/0622 Fraktion Grüne/B90

5.10 Denkmalbereichssatzung für Kartzow
04/SVV/0723 Stadtverordnete Hüneke, Fraktion Grü-
ne/B 90

- 5.11 Kulturhaus Altes Rathaus
04/SVV/0754 Fraktion PDS
- 5.12 Aufstockung der Wochenarbeitszeit für Schulsekretärinnen an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I
04/SVV/0778 mehrere Mitglieder Ausschuss Bildung und Sport
- 5.13 Flügelbauten am Brandenburger Tor
04/SVV/0816 Fraktion Grüne/B90
- 5.14 Beirat Potsdamer Süden
04/SVV/0858 Fraktion PDS
- 5.15 Straßenreinigungsgebühren – neue Fassung
04/SVV/0859 Fraktion PDS
- 5.16 Auswirkungen von Hartz IV
04/SVV/0860 Fraktion PDS
- 5.17 Ausstattung der Potsdamer Schulen mit Computertechnik
04/SVV/0871 Fraktion SPD
- 5.18 Bericht über die Durchführung des Haushaltes
04/SVV/0874 Fraktion PDS
- 5.19 Städtebauliches Leitbild für die Medienstadt Babelsberg
04/SVV/0898 Fraktion CDU
- 5.20 Kfz-Querungsverkehr über die Brandenburger Straße
04/SVV/0916 Fraktion Grüne/B90
- 6 Anträge**
- 6.1 Freizeitbad am Brauhausberg
04/SVV/0933 Fraktion BürgerBündnis
- 6.2 'Haus der Begegnung'
04/SVV/0942 Fraktion BürgerBündnis
- 6.3 Missbilligung der Beigeordneten Fischer
04/SVV/0971 Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/Grüne, Bürgerbündnis
- 6.4 Sanierung vom Kulturhaus Babelsberg
04/SVV/0973 Fraktion BürgerBündnis
- 6.5 Spaß- und Freizeitbad
04/SVV/0974 Fraktion BürgerBündnis
- 6.6 Resolution zum Vorschlag einer EU-Richtlinie zur Schaffung eines Binnenmarktes für Dienstleistungen KOM (2004) 02
04/SVV/0975 Fraktion PDS
- 6.7 S-Bahnhof Babelsberg
04/SVV/0976 Fraktion BürgerBündnis
- 6.8 Eckwerte-Beschluss
04/SVV/0977 Fraktion PDS
- 6.9 Sofortige Ausschreibung der Stelle zum Fachbereichsleiter Soziales, Wohnen und Senioren
04/SVV/0978 Fraktion PDS
- 6.10 Roßkastanienstraße Potsdam-Eiche
04/SVV/0979 Stadtverordneter Jäkel, Fraktion PDS, Stadtverordnete Geywitz, Fraktion SPD, Stadtverordneter Kapuste, Fraktion CDU
- 6.11 Erfassung und Mitteilung von nicht erbrachten Leistungen für Straßenreinigung und Winterdienst
04/SVV/0984 Fraktion Die Andere
- 6.12 Jugendförderplan der Landeshauptstadt Potsdam 2005
04/SVV/0986 Oberbürgermeister, FB Jugendamt
- 6.13 Gestaltungssatzung 'Berliner Vorstadt'
05/SVV/0002 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 6.14 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 84 'Lennéstraße'
05/SVV/0003 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 6.15 Aufhebung des Satzungsbeschlusses und erneuter Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 'Gewerbegebiet an der Marquardter Straße', OT Fahrland
05/SVV/0004 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 6.16 Überführung Kulturhaus Rathaus Babelsberg in freie Trägerschaft
05/SVV/0005 Oberbürgermeister, FB Kultur und Museum
- 6.17 Mitgliedschaft Verein ProWissenschaft Potsdam e. V.
05/SVV/0007 Oberbürgermeister, Bereich Marketing und Kommunikation
- 6.18 Keine Massenentlassung beim ViP
05/SVV/0009 Fraktion PDS
- 6.19 Integrationspreis
05/SVV/0011 Fraktion PDS, Fraktion Die Andere
- 6.20 Änderungen in der Besetzung von Ausschüssen infolge Mandatswechsel
05/SVV/0012 Fraktion PDS
- 6.21 Neubesetzung von Ausschüssen
05/SVV/0035 Fraktion Die Andere
- 6.22 Sachkundige Einwohner
05/SVV/0054 Fraktion PDS
- 6.23 Besetzung Jugendhilfeausschuss
05/SVV/0055 Fraktion PDS
- 6.24 Schwerpunkte Innenstadtentwicklung
05/SVV/0013 Fraktion PDS
- 6.25 Langfristige Nutzung der Sportstätten durch Sportvereine
05/SVV/0016 Fraktion CDU
- 6.26 Bürokratieabbau
05/SVV/0018 Fraktion CDU
- 6.27 Landschaftsschutzgebiet zwischen Bornim und Eiche
05/SVV/0023 Fraktion CDU
- 6.28 Stadtmöblierung Brandenburger Straße
05/SVV/0024 Fraktion CDU
- 6.29 Verkehrsberuhigung Ortslage Drewitz
05/SVV/0025 Fraktion CDU
- 6.30 Ergänzung des örtlichen Zuständigkeitsbereiches der Schiedsstelle Potsdam I und gegenseitige Vertretung der Schiedspersonen
05/SVV/0029 Oberbürgermeister, Servicebereich Recht
- 6.31 Wahl von Schiedspersonen für die Landeshauptstadt Potsdam
05/SVV/0030 Oberbürgermeister, Servicebereich Recht
- 6.32 Bebauungsplan Nr. 8 'Griebnitzsee' – Bekräftigung und Erneuerung des Aufstellungsbeschlusses
05/SVV/0048 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

- 6.33 Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 8 'Griebnitzsee'
05/SVV/0034 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 6.34 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 92 'Klein Glienicke'
05/SVV/0031 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 6.35 Beschluss zur Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 85 'Alt-Drewitz-Nord'
05/SVV/0032 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 6.36 Bedarfsgerechte Sanierung der Carl-von-Ossietzky-Straße 28
05/SVV/0036 Fraktion Die Andere
- 6.37 Straßenbeleuchtung im OT Fahrland
05/SVV/0037 Fraktion SPD
- 6.38 Toilette auf dem Keplerplatz
05/SVV/0038 Fraktion SPD
- 6.39 Bewerbung Stadt der Wissenschaften 2006
05/SVV/0040 Fraktion BürgerBündnis
- 6.40 Gleichstellung der Ortsteile
05/SVV/0042 Fraktion PDS
- 6.41 Wechsel von 5 Kindertagesstätten in die Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt Kindertagesstätten Potsdam gGmbH
05/SVV/0044 Oberbürgermeister, FB Jugendamt
- 6.42 Mitwirkungsgremien in den Stadtteilen
05/SVV/0045 Fraktion PDS
- 6.43 Arbeitnehmerfreundliche Zeiten bei für Stadtverordnete relevanten Terminen
05/SVV/0049 Fraktion Die Andere, Fraktion FAMILIEN-PARTEI
- 6.44 Neuaufstellung Flächennutzungsplan Potsdam
05/SVV/0061 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 6.45 Aufhebung des Beschlusses 98/0411/1 – Abführung von Aufsichtsratsvergütungen der städtischen Vertreter in Unternehmen
05/SVV/0062 Stadtverordnete B. Müller, Fraktion PDS, Stadtverordnete Drohla, Fraktion PDS, Stadtverordneter Wartenberg, Fraktion SPD
- 6.46 Mitteilungsvorlage – Teilnahme am Europawettbewerb 'Entente Florale 2005 – Potsdam blüht auf'
05/SVV/0033 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 6.47 Mitteilungsvorlage – Entwicklung und Steuerung von Bürger- und Begegnungshäusern in Potsdam
05/SVV/0046 Oberbürgermeister, GB 2 und 3
- 7 **Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister**
- 7.1 Kulturhaus Babelsberg
gemäß Vorlage: 04/SVV/0215
- 7.2 Gepflegtes Potsdam – auch am Wochenende
gemäß Vorlage: 04/SVV/0595
- 7.3 Prüfergebnis zum Bau eines Radweges entlang der Drewitzer Straße
gemäß Vorlage: 04/SVV/0661
- 7.4 Beirat 'Potsdamer Neubaugebiete'
gemäß Vorlage: 04/SVV/0639
- 7.5 Ampelphasen für nichtautomobile VerkehrsteilnehmerInnen
gemäß Vorlage: 04/SVV/0441
- 7.5.1 Mitteilungsvorlage – Ampelphasen für nichtautomobile VerkehrsteilnehmerInnen
05/SVV/0064 Oberbürgermeister, Grün- und Verkehrsflächen
- 7.6 Berichterstattung zum Einsatz von Nachunternehmen
gemäß Vorlage: 97/0382
- 7.7 Bericht über den Arbeitsstand zur Regelung und Einrichtung von Fahrradabstellanlagen und Sachstandsbericht zur Stellplatzsatzung
gemäß Vorlage: 04/SVV/0347
- 7.7.1 Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam – Information zum Stand der Einarbeitung von Fahrradabstellanlagen
05/SVV/0063 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- Nicht öffentlicher Teil**
- 8 **Bestätigung der nicht öffentlichen Niederschrift vom 01.12.2004**

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (gemäß § 35 Abs.2 Zi.16 GO Bbg) am 06.12.2004 über die Jahresrechnung 2003 und die Entlastung des Oberbürgermeisters der **Landeshauptstadt Potsdam** einschließlich **Amt Fahrland**.
Vorlage: 04/SVV/0876

1. Die StVW nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2003 zur Kenntnis und beschließt über die Abnahme der Jahresrechnung 2003 der Stadt Potsdam. Das Ergebnis der Haushaltsrechnung 2003 wurde vom Oberbürgermeister wie folgt festgestellt:

im Verwaltungshaushalt mit Einnahmen von	283.471.685,70 EUR
mit Ausgaben von	329.870.850,52 EUR

im Vermögenshaushalt mit Einnahmen von	72.317.100,68 EUR
mit Ausgaben von	72.317.100,68 EUR

2. Dem Oberbürgermeister wird gem. § 93 Abs. 3 GO Bbg für das Haushaltsjahr 2003 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (gemäß § 35 Abs.2 Zi.16 GO Bbg) am 06.12.2004 über die Jahresrechnung 2003 und Entlastung des Oberbürgermeisters der ehemaligen Gemeinde **Golm**.
Vorlage: 04/SVV/0877

1. Die StVW nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2003 zur Kenntnis und beschließt über die Abnahme der Jahresrechnung 2003 der ehemaligen Gemeinde Golm. Das Ergebnis der Haushaltsrechnung 2003 wurde vom Oberbürgermeister wie folgt festgestellt:

im Verwaltungshaushalt mit Einnahmen von	1.591.717,73 EUR
mit Ausgaben von	1.591.717,73 EUR

im Vermögenshaushalt mit Einnahmen von	929.156,58 EUR
mit Ausgaben von	929.156,58 EUR

2. Dem Oberbürgermeister wird gem. § 93 Abs. 3 GO Bbg für das Haushaltsjahr 2003 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (gemäß § 35 Abs.2 Zi. 16 GO Bbg) am 06.12.2004 über die Jahresrechnung 2003 und Entlastung des Oberbürgermeisters der ehemaligen amtsangehörigen Gemeinde des Amtes Fahrland **Uetz-Paaren**.
Vorlage: 04/SVV/0878

1. Die StVW nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2003 zur Kenntnis und beschließt über die Abnahme der Jahresrechnung 2003 der ehemaligen amtsangehörigen Gemeinde des Amtes Fahrland Uetz-Paaren. Das Ergebnis der Haushaltsrechnung 2003 wurde vom Oberbürgermeister wie folgt festgestellt:

im Verwaltungshaushalt mit Einnahmen von	301.470,48 EUR
mit Ausgaben von	301.470,48 EUR

im Vermögenshaushalt mit Einnahmen von	64.288,01 EUR
mit Ausgaben von	64.288,01 EUR

2. Dem Oberbürgermeister wird gem. § 93 Abs. 3 GO Bbg für das Haushaltsjahr 2003 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (gemäß § 35 Abs.2 Zi. 16 GO Bbg) am 06.12.2004 über die Jahresrechnung 2003 und Entlastung des Oberbürgermeisters der ehemaligen amtsangehörigen Gemeinde des Amtes Fahrland **Marquardt**.
Vorlage: 04/SVV/0879

1. Die StVW nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2003 zur Kenntnis und beschließt über die Abnahme der Jahresrechnung 2003 der ehemaligen amtsangehörigen Gemeinde des Amtes Fahrland Marquardt. Das Ergebnis der Haushaltsrechnung 2003 wurde vom Oberbürgermeister wie folgt festgestellt:

im Verwaltungshaushalt mit Einnahmen von	1.043.635,45 EUR
mit Ausgaben von	1.043.635,45 EUR

im Vermögenshaushalt mit Einnahmen von	356.043,51 EUR
mit Ausgaben von	486.550,80 EUR

2. Dem Oberbürgermeister wird gem. § 93 Abs. 3 GO Bbg für das Haushaltsjahr 2003 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (gemäß § 35 Abs.2 Zi. 16 GO Bbg) am 06.12.2004 über die Jahresrechnung 2003 und Entlastung des Oberbürgermeisters der ehemaligen amtsangehörigen Gemeinde des Amtes Fahrland **Neu Fahrland**.
Vorlage: 04/SVV/0880

1. Die StVV nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2003 zur Kenntnis und beschließt über die Abnahme der Jahresrechnung 2003 der ehemaligen amtsangehörigen Gemeinde des Amtes Fahrland Neu Fahrland. Das Ergebnis der Haushaltsrechnung 2003 wurde vom Oberbürgermeister wie folgt festgestellt:

im Verwaltungshaushalt mit Einnahmen von	1.566.732,28 EUR
mit Ausgaben von	1.566.732,28 EUR

im Vermögenshaushalt mit Einnahmen von	586.946,85 EUR
mit Ausgaben von	586.946,85 EUR

2. Dem Oberbürgermeister wird gem. § 93 Abs. 3 GO Bbg für das Haushaltsjahr 2003 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (gemäß § 35 Abs.2 Zi. 16 GO Bbg) am 06.12.2004 über die Jahresrechnung 2003 und Entlastung des Oberbürgermeisters der ehemaligen amtsangehörigen Gemeinde des Amtes Fahrland **Groß Glienicke**.
Vorlage: 04/SVV/0882

1. Die StVV nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2003 zur Kenntnis und beschließt über die Abnahme der Jahresrechnung 2003 der ehemaligen amtsangehörigen Gemeinde des Amtes Fahrland Groß Glienicke. Das Ergebnis der Haushaltsrechnung 2003 wurde vom Oberbürgermeister wie folgt festgestellt:

im Verwaltungshaushalt mit Einnahmen von	4.429.747,43 EUR
mit Ausgaben von	4.429.747,43 EUR

im Vermögenshaushalt mit Einnahmen von	648.107,62 EUR
mit Ausgaben von	648.107,62 EUR

2. Dem Oberbürgermeister wird gem. § 93 Abs. 3 GO Bbg für das Haushaltsjahr 2003 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (gemäß § 35 Abs.2 Zi. 16 GO Bbg) am 06.12.2004 über die Jahresrechnung 2003 und Entlastung des Oberbürgermeisters der ehemaligen amtsangehörigen Gemeinde des Amtes Fahrland **„Fahrland“**.
Vorlage: 04/SVV/0883

1. Die StVV nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2003 zur Kenntnis und beschließt über die Abnahme der Jahresrechnung 2003 der ehemaligen amtsangehörigen Gemeinde des Amtes Fahrland „Fahrland“. Das Ergebnis der Haushaltsrechnung 2003 wurde vom Oberbürgermeister wie folgt festgestellt:

im Verwaltungshaushalt mit Einnahmen von	2.922.404,54 EUR
mit Ausgaben von	3.713.957,12 EUR

im Vermögenshaushalt mit Einnahmen von	284.950,20 EUR
mit Ausgaben von	284.950,20 EUR

2. Dem Oberbürgermeister wird gem. § 93 Abs. 3 GO Bbg für das Haushaltsjahr 2003 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (gemäß § 35 Abs. 2 Zi. 16 GO Bbg) am 06.12.2004 über die Jahresrechnung 2003 und Entlastung des Oberbürgermeisters der ehemaligen amtsangehörigen Gemeinde des Amtes Fahrland **Satzkorn**.
Vorlage: 04/SVV/0884

1. Die StVV nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2003 zur Kenntnis und beschließt über die Abnahme der Jahresrechnung 2003 der ehemaligen amtsangehörigen Gemeinde des Amtes Fahrland Satzkorn. Das Ergebnis der Haushaltsrechnung 2003 wurde vom Oberbürgermeister wie folgt festgestellt:

im Verwaltungshaushalt mit Einnahmen von	533.220,33 EUR
mit Ausgaben von	533.220,33 EUR

im Vermögenshaushalt mit Einnahmen von	105.822,86 EUR
mit Ausgaben von	105.822,86 EUR

2. Dem Oberbürgermeister wird gem. § 93 Abs. 3 GO Bbg für das Haushaltsjahr 2003 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Potsdam, 28. Dezember 2004

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

**Jagdgenossenschaft Satzkorn
Der Vorstand**

**Einladung
zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Satzkorn**

Der Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft Satzkorn lädt alle Eigentümer von bejagbaren Flächen der Gemarkung Satzkorn zur Mitgliederversammlung ein.

Termin: 11. März 2005
Zeit: 19.00 Uhr
Ort: Dorfstraße 2, 14476 Potsdam OT Satzkorn

Tagesordnung:

1. Begrüßung der Teilnehmer durch den Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft

2. Diskussion der Satzung
3. Beschluss der Satzung
4. Kontoeinrichtung (Bornim R+V Bank)
5. Jagdpacht 04-05 und Auswertung 02-03
6. Verpachtung ab 01.04.2005
7. Bevollmächtigung des Vorstandes zum Handeln im Fall der Jagd Marquardt
8. Verschiedenes

Potsdam OT Satzkorn, den 13.01.2005

Der Vorstand

**Satzung der Kiezer (Neustädter) Fischer-Innung zu Potsdam
(Realgemeinde) in der Fassung vom 14.08.2004**

Die Berechtigten der von altersher zur Kiezer Fischerinnung in Potsdam gehörigen 22 Fischereigerechtigkeiten, deren Rechte sich auf die Urkunde von 1452 gründen, errichten für ihre Gemeinschaftsarbeit folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz und Zweck

Die Körperschaft¹ führt den traditionellen Namen „Kiezer (Neustädter) Fischer-Innung zu Potsdam (Realgemeinde)“ und hat ihren Sitz in Potsdam.

Der Zweck der Innung ist:

1. Die gemeinschaftlichen Fischereirechte und Interessen der Innungsmitglieder zu wahren und zu vertreten.
2. Angelkarten (Fischereierlaubnisverträge) gesamthänderisch auszugeben und Stegverträge (fishereliche Entschädigungen) ebenso abzuschließen.
3. Das Innungsvermögen zu verwalten.
4. Maßnahmen zur Hebung der Fischerei zu treffen und deren Ausübung in für alle Innungsmitglieder gerechter und zugleich gemeinnütziger Weise zu ordnen.
5. Die Ausbildung der Jungfischer zu überwachen
6. Das der Innung gehörige Grossfischereirecht zu nutzen.
7. Überliefertes Brauchtum zu pflegen.

§ 2

Mitgliedschaft

Mitglied der Innung sind nur die Eigentümer der 22 zur Innung gehörigen Fischereirechte. Die Mitgliedschaft entsteht durch Erwerb und endet durch Erlöschen des Eigentums an einem Kiezer Fischereirecht.

Die Rechtsnachfolge ist den zuständigen Fischereibehörden sowie der Innung durch öffentliche Urkunden entsprechend den Vorschriften zur Grundstücksübertragung nachzuweisen.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Innungsmitglieder haben das Recht auf Teilnahme an den Einrichtungen der Innung und am Innungsvermögen. Die Mitglieder sind verpflichtet, nach besten Kräften an der Förderung der In-

nungsaufgaben mitzuarbeiten und insbesondere die Satzung einzuhalten und die satzungsgemässen Anordnungen der Organe der Innung zu befolgen.

Bei Verpachtung von Fischereirechten ist vom Eigentümer im Einvernehmen mit der Innung ein schriftlicher Pachtvertrag abzuschließen. In dem Pachtvertrag ist die Verpflichtung des Pächters festzulegen, den für die Ausübung und Pflege der Fischerei von der Innung oder den zuständigen Fischereiorganisationen getroffenen Anordnungen Folge zu leisten und sich den für Verstöße festgesetzten Ordnungsstrafen der Innung zu unterwerfen. Im übrigen gelten für die Verpachtung die entsprechenden Vorschriften des Landes Brandenburg. Pachtverträge, die vor Inkrafttreten der Satzungsänderungen vom 14. August 2004 nicht nach diesen Vorschriften abgeschlossen wurden, sind der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Angelkarten werden im Namen der Fischereiberechtigten ausschließlich durch die Innung ausgegeben.

Stegverträge werden im Namen der Fischereiberechtigten ausschließlich durch die Innung abgeschlossen. Die bis zum Inkrafttreten der Satzungsänderungen vom 14. August 2004 geschlossenen Stegverträge bleiben unberührt. Dies gilt nicht für Verlängerungsoptionen. Diese Stegverträge sind dem Vorstand zur Registrierung vorzulegen.

Gegen Mitglieder, die gegen diese Pflichten verstoßen, kann von der Mitgliederversammlung eine Ordnungsstrafe zwischen 25,- Euro und 10.000,- Euro für jeden Fall der Zuwiderhandlung verhängt werden.

§ 4

Organe der Innung

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 5

Die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahre einzu-berufen, davon einmal innerhalb von 3 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.

¹ Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 81 II 6 ALR iVm Preussische Gewerbe-Ordnung vom 17.1.1845 (G.S., S. 41) [sog. „ältere Innung“].

2. Die Beschlussfassung über die Bewilligung von Mitteln und die Verwendung des Vermögens.
3. Die Entgegennahme des Jahresberichts und der Rechnungslegung.
4. Die Entlastung des Vorstandes.
5. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der in der Versammlung erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder, der Antrag auf Auflösung der Innung und Umlagebeschlüsse der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Innungsmitglieder. In letzterem Falle gelten Nichterscheinen bzw. Nichtvertretung als Enthaltung.

Die Mitgliederversammlungen sind tunlichst so zu legen, dass die Berufsfischer ohne Beeinträchtigung ihrer Fischereiausübung daran teilnehmen können. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichem, mit Gründen versehenen Antrag von mindestens 6 Innungsmitgliedern sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.

Die Tagesordnung ist den Mitgliedern unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zehn Tagen schriftlich bekanntzugeben. In jeder Mitgliederversammlung wird der voraussichtliche Termin der nächsten Mitgliederversammlung festgelegt. Das Protokoll ist bis spätestens 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung zu versenden. Als Versendungsarten sind auch e-mail und Fax zulässig.

Abgestimmt wird nach einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen bzw. Vertretenen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters; Auf jedes Fischereirecht entfällt ein Stimmrecht, welches vom jeweiligen Eigentümer, bei mehreren Eigentümern von deren Bevollmächtigten, ausgeübt wird. Vertretung im Stimmrecht ist zulässig; die Vertretungsmacht muss dem Versammlungsleiter vor jedesmaliger Stimmabgabe schriftlich nachgewiesen werden. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung kann auch im schriftlichen Verfahren abgestimmt werden. Schweigen bedeutet dann Zustimmung.

Das Großgarn hat als Gesamthandsgemeinschaft eine Stimme. Die Abstimmung innerhalb des Großgarns erfolgt entsprechend den Bestimmungen dieses Paragraphen. Dies gilt auch für Verfügungen über einzelne Anteile. Eine Differenzierung nach Berliner und Brandenburger Berechtigungen erfolgt nur bei Auskehrung einer etwaigen Pachtsumme.

Das Stimmrecht der innungseigenen Fischereigerechtigkeiten ruht.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und die Niederschrift von den anwesend gewesenen Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 6 Der Vorstand

Der Innungsvorstand besteht aus:

1. Dem Vorsteher,
2. dessen Stellvertreter, dem Fischerobermeister
3. bis zu zwei Beisitzern, von denen einer zugleich Vertreter des Obermeisters und die Aufgaben des Kassierers wahrnimmt.

Die Stellen des Vorstehers und des Fischerobermeisters können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zusammengelegt werden.

Dem Vorstand muß zwingend mindestens ein Berufsfischer und ein Nur-Eigentümer angehören, solange nicht alle Fischereirechte in den Händen von Fischereiberechtigten mit dem Fischereischein B sind.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen sind zu ersetzen, sofern die Haushaltslage es erlaubt. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers.

Durch Beschluss von zwei Dritteln der stimmberechtigten Innungsmitglieder kann die Wahlzeit des Vorstandes vorzeitig für beendet erklärt und Neuwahlen vorgenommen werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlzeit aus, so ist in der darauf folgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Für die Zwischenzeit bestimmt der Vorstand einen aus seiner Mitte mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Innungsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Verwaltung des Innungsvermögens.

Der Vorsteher, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt die Innung gerichtlich und außergerichtlich, soweit die Vertretung nicht dem Fischerobermeister nach dieser Satzung zusteht. Urkunden, welche die Innung verpflichten, bedürfen der Mitzeichnung durch den Fischerobermeister oder dessen Stellvertreter. Dem Vorsteher obliegt die Geschäftsführung und die Führung der Kasse. Er verfügt über die Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er führt ordnungsmäßig Buch über die Einnahmen und Ausgaben und erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht. Er beruft und leitet die Versammlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

Urkunden sind in der Weise zu vollziehen, dass unter den Namen der Innung die eigenhändige Unterschrift der jeweils vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder gesetzt wird.

Der Fischerobermeister vertritt die Innung bei berufsständischen und öffentlichen Veranstaltungen jeder Art. Ihm obliegt insbesondere die Wahrnehmung der im § 1 unter Nr. 4 bis 7 aufgeführten Angelegenheiten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Angabe des Gegenstandes der Beratung bei der Einladung ist zur Gültigkeit der Vorstandsbeschlüsse nicht erforderlich.

Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsteher und ggfs. Protokollführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Führung der Geschäfte dies erfordert.

§ 8 Die Grossgarnfischerei.

Bei der Ausübung der Grossgarnfischerei steht die Oberleitung dem Fischerobermeister zu, sofern sie von der Mitgliederversammlung nicht einem anderen Mitglied übertragen wird.

Über die Einnahmen und Ausgaben der Grossgarnfischerei ist von ihrem Oberleiter, getrennt vom sonstigen Innungsvermögen, Buch und Rechnung zu führen. Übersteigen die Ausgaben die Einnahmen, so ist der Fehlbetrag aus der Innungskasse zu decken, soweit die Haushaltslage dies erlaubt.

§ 9 Beiträge

Beiträge werden nicht erhoben. Die Mitgliederversammlung kann jedoch nach Bedarf Umlagen beschließen. Eine gegebenenfalls notwendige Finanzierung (Ausgleich des Haushaltsplanes) ist jedoch vorrangig aus dem Innungsvermögen vorzunehmen, sofern die Haushaltslage dies erlaubt. Umlagen, deren Einzah-

lung nicht fristgerecht erfolgt, werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 10 Kassenprüfung

Mindestens einmal im Jahr ist eine Kassenprüfung durch 2 von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer vorzunehmen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Innung beginnt am 1. Januar jeden Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 12 Aufsichtsbehörde, Genehmigungen

Die Innung unterliegt der Rechtsaufsicht der staatlichen Behörden des Landes Brandenburg und der Fachaufsicht der Länder Brandenburg und Berlin.

Die Satzungsänderungen sind jeweils den unteren Aufsichtsbehörden anzuzeigen. Nach der Anzeige ist die geänderte Satzung zu ihrer Wirksamkeit ortsüblich bekannt zu machen. Der Bekanntma-

chung ist das Datum der Anzeige an die unteren Aufsichtsbehörden hinzuzufügen.

Sonstige Beschlüsse werden der unteren Aufsichtsbehörde angezeigt.

Jedes Mitglied ist berechtigt, sich unter Beifügung einer Begründung seines Begehrens an die untere und im Falle der Nichtberücksichtigung an die oberste Aufsichtsbehörde zu wenden.

§ 13 Auflösung

Im Falle der Auflösung der Innung durch die zuständigen staatlichen Behörden beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung des nach Erfüllung der bestehenden Verbindlichkeiten verbleibenden Innungsvermögens.

Erfolgt innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Auflösung kein Beschluß über die Verteilung, richtet sich die Verteilung nach der Anzahl der Rechte. Die Abwicklung erfolgt durch den Vorstand.

§ 14 Bekanntmachungen

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam.

Amtliche Bekanntmachung und Ladung

Bodenordnungsverfahren „Drewitzer Nuthewiesen“ Az. 1/001/L

Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (ehemals Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Brieselang) hat mit Beschluss vom 25. Juni 2002 das Bodenordnungsverfahren „Drewitzer Nuthewiesen“ angeordnet.

Mit dem Beschluss ist gleichzeitig eine Teilnehmergeinschaft entstanden, in der alle Eigentümer von Grundstücken, Gebäuden und Erbbauberechtigte des Verfahrensgebietes zusammengefasst sind.

Das Verfahren umfasst die Gemarkungen:

Nudow	Flur 4
Philippsthal	Flur 2
Drewitz	Flur 3;4

Hiermit werden alle Teilnehmer zur Wahl des Vorstandes

**am 17. Februar 2005
um 18.00 Uhr
in das Gasthaus Rehbrücke
Arthur Scheunert Allee 154, 14558 Nuthetal**

eingeladen.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft und vertritt die Interessen aller Teilnehmer im Bodenordnungsverfahren.

Teilnehmer können sich durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen.

Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt.

**Schneidewind
Fachreferent**

Hinweisbekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam hat am 29.10.2004 im Hinblick auf den Beitritt des Landkreises Dahme-Spreewald in den Zweckverband die Zweite Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam beschlossen.

Das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg hat am 23.11.2004 auf Grund des § 20 Abs. 4 und Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in

der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) als zuständige Aufsichtsbehörde diese Änderungssatzung genehmigt.

Die Zweite Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam vom 29.10.2004 wurde im Amtlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 48 vom 08.12.2004, S. 2084 – 2085, bekannt gemacht und tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Öffentliche Bekanntmachung der RegTP

Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) gibt bekannt, dass die Deutsche Telekom AG, Sitz Bonn, die Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz für Telekommunikationsanlagen (Kabelrohanlagen mit Kabeln, Kabelrohren und Kabelschächten) in der Stadt Potsdam beantragt hat. Betroffen sind Flurstücke (FSt.) in den folgenden Gemarkungen: **Potsdam**, Flur 9 FSt. 238/2 und 239, Flur 13 FSt. 2/1, 46, 92/2, 339/1, 505/1, 505/2, 506, 510, 511 und 514, Flur 14 FSt. 104, 116/1 und 116/2, Flur 21 FSt. 19/8, Flur 23 FSt. 1082 und 1122, **Potsdam-Babelsberg**, Flur 4 FSt. 254/4, 254/9, 256 und 260/2, **Potsdam-Drewitz**, Flur 7 FSt. 708, 709, 741, 742, 743, 745, 753, 941 und 942.

Betroffene können innerhalb von vier Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an die Antragsunterlagen bei der RegTP, Außenstelle Erfurt, Z 22-9 B 67/04, Zimmer 403, Zeppelinstraße 16, 99096 Erfurt einsehen und schriftlich bzw. zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Entsprechende Formulare sind dort erhältlich. Die Vereinbarung eines Termins oder ggf. eines anderen Ortes für die Einsichtnahme ist unter der Telefonnummer (03 61) 73 98-145 möglich.

Erfurt, 07.01.05 RegTP

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Zuschüsse für die Familienferien

Der Deutsche Familienverband, Landesverband Brandenburg e. V. kann für das erste Quartal 2005 **einkommensschwachen Familien und Alleinerziehenden einen Zuschuss für Familienferien** zukommen lassen. Diese Mittel werden vom Landesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen Brandenburg bereitgestellt. **Voraussetzung ist ein Urlaubsaufenthalt in Deutschland, Polen oder Tschechien.** Gefördert werden höchstens 14 Tage. Der Zuschuss kann je nach Einkommen 5,20; 6,70 oder 7,70 € pro Tag und pro Person betragen. Antragsberechtigt sind **Familien mit ständigem Wohnsitz im Land Brandenburg.** Ausschlaggebend für die Berechnung ist das gesamte Familiennettoeinkommen. Anträge können ab sofort beim DFV-Landesverband telefonisch oder schriftlich abgefordert werden.

Rückfragen unter folgender Telefonnummer:
Tel: 03 32 07/7 08 91 oder 03 32 07/7 08 92

Bekanntmachung

Herrn Frank Collatz wurde gemäß Erlaubnisurkunde vom 02.12.2004 der Präsidentin des Amtsgerichts Potsdam aufgrund des Artikels 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes (RBerG) die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung, beschränkt auf das Gebiet der außergerichtlichen Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen mit **Geschäftssitz in 14532 Stahnsdorf, Güterfelder Damm 79**, erteilt.



Jubilare Februar 2005



Der Oberbürgermeister der Stadt Potsdam
gratuliert folgenden Bürgern zum

90. Geburtstag

01.02.05	Frau	Eva	Breßler
08.02.05	Herr	Albert	Pehla
09.02.05	Frau	Margarete	Jänisch
11.02.05	Herr	Johannes	Klein
11.02.05	Frau	Irmgard	Schönheit
12.02.05	Frau	Erna	Schmädicke
14.02.05	Frau	Elli	Casper
14.02.05	Frau	Else	Güldenpfennig
14.02.05	Frau	Frieda	Pfitzenreuter
14.02.05	Frau	Margarete	Schächter
15.02.05	Herr	Herbert	Zeidler
17.02.05	Herr	Sigismund	Nowitzki
20.02.05	Frau	Ruth	Heise
21.02.05	Frau	Walli	Heinz
21.02.05	Frau	Hildegard	Krause
22.02.05	Frau	Anna	Kuhl
25.02.05	Frau	Elli	Krüger
26.02.05	Frau	Wanda	Biesler
27.02.05	Herr	Walter	Gutermuth
27.02.05	Frau	Gerda	Hertel

100. Geburtstag

01.02.05 Herr Walter Eggert

101. Geburtstag

18.02.05 Frau Herta Bertz